



Beschluss des Stadtrats

vom 3. Dezember 2025

GR Nr. 2025/469

Nr. 3956/2025

Schriftliche Anfrage von Michele Romagnolo, Samuel Balsiger und Johann Widmer betreffend Beratungen zu Einbürgerungsverfahren durch Expertinnen und Experten, systematische Prüfung der Vorgaben des Bundesrechts, Sicherstellung der Deutschkenntnisse, Kontrollmechanismen betreffend Unabhängigkeit der involvierten Personen und Transparenz- und Offenlegungspflichten sowie Kontrolle der Ausstandspflichten

Am 1. Oktober 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Michele Romagnolo, Samuel Balsiger und Johann Widmer (alle SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2025/469, ein:

Im Tagblatt vom 19. September 2025 wurde berichtet, dass die Sozialdemokratische Partei (SP) im Kanton Zürich Beratungen zu Einbürgerungsverfahren durch Expertinnen und Experten anbietet. Dies wirft zusätzlich Fragen im Hinblick auf die Unabhängigkeit der involvierten Personen auf:

Gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen zur Einbürgerung ist vorgesehen, dass Personen, die ein Einbürgerungsverfahren durchlaufen, insbesondere über ausreichende Kenntnisse einer Landessprache verfügen müssen. Dazu gehören sowohl mündliche als auch schriftliche Sprachkenntnisse. Ferner ist in den rechtlichen Grundlagen festgehalten, dass eine Person nicht eingebürgert werden darf, wenn die erforderlichen sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Prüft der Stadtrat systematisch, ob die Vorgaben des Bundesrechts im Rahmen von Einbürgerungsverfahren vollständig eingehalten werden, insbesondere hinsichtlich der Sprachkompetenzen (schriftlich und mündlich)?
2. Wie wird sichergestellt, dass Bewerberinnen und Bewerber über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und nicht ausschliesslich mit fremdsprachigen Redewendungen auftreten?
3. Welche Kontrollmechanismen bestehen, um sicherzustellen, dass Personen, die am Einbürgerungsverfahren mitwirken (z.B. Mitarbeitenden der Verwaltung, Mitglieder politischer Gremien), unabhängig und nicht befangen sind?
4. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass keine Interessenkonflikte entstehen, wenn Organisationen oder Parteien Beratungsangebote machen, während deren Mitglieder gleichzeitig in Verwaltungsstellen oder politischen Gremien über Einbürgerungen mitentscheiden?
5. Bestehen Transparenz - oder Offenlegungspflichten für Personen, - die einerseits an Entscheidungsprozessen beteiligt sind, andererseits aber auch in beratenden Organisationen tätig sind?
6. Gelten in solchen Fällen konkrete Ausstandspflichten, und wie wird deren Einhaltung kontrolliert?
7. Gibt es in der Vergangenheit Fälle, in denen solche Befangenheit - oder Unabhängigkeitsfragen festgestellt wurden? Fall ja: Welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:



2/4

Frage 1

Prüft der Stadtrat systematisch, ob die Vorgaben des Bundesrechts im Rahmen von Einbürgerungsverfahren vollständig eingehalten werden, insbesondere hinsichtlich der Sprachkompetenzen (schriftlich und mündlich)?

Jedes vom Gemeindeamt des Kantons Zürich der Stadt Zürich überwiesene Einbürgerungsgesuch wird gemäss § 12 Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG, LS 141.1) systematisch auf die Erfüllung der bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben geprüft. Diese Prüfung erstreckt sich auf den Nachweis der Deutschkenntnisse, der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse, der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz, der Kontaktpflege zu Schweizerinnen und Schweizern, der Respektierung der Werte der Bundesverfassung sowie der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung und der Förderung der Integration von Familienmitgliedern. Die Prüfung erfolgt anhand standardisierter Abläufe und die Ergebnisse werden dokumentiert.

Fragen 2

Wie wird sichergestellt, dass Bewerberinnen und Bewerber über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und nicht ausschliesslich mit fremdsprachigen Redewendungen auftreten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen bei den mündlichen Deutschkenntnissen mindestens das Referenzniveau B1 und bei schriftlichen Deutschkenntnissen mindestens das Referenzniveau A2 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen nachweisen (§ 8 Abs. 1 KBüG i. V. m. Art. 6 Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht [BüV, SR 141.01]).

Der Nachweis gilt dabei als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt, während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule mit deutscher Unterrichtssprache besucht hat, eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe mit deutscher Unterrichtssprache abgeschlossen hat oder im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II mit deutscher Unterrichtssprache besucht (§ 8 Abs. 2 KBüG).

Verfügt eine Person über keinen solchen Bildungsnachweis, ist ein separates Sprachzertifikat erforderlich. Dieses muss sich auf einen anerkannten Sprachtest stützen, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachprüfungen entspricht (§ 8 Abs. 2 lit. e und Abs. 3 KBüG).

Als Sprachnachweis anerkannt sind im Kanton Zürich u. a. die Diplome fide, telc, Goethe, ÖSD oder der Kantonale Deutschtest (KDE).

Bei jedem Gesuch erfolgt eine entsprechende Überprüfung, ob die erforderlichen Nachweise in der geforderten Form vorliegen.



3/4

Frage 3

Welche Kontrollmechanismen bestehen, um sicherzustellen, dass Personen, die am Einbürgerungsverfahren mitwirken (z. B. Mitarbeitenden der Verwaltung, Mitglieder politischer Gremien), unabhängig und nicht befangen sind?

Gemäss § 5a Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, LS 175.2) haben Personen in den Ausstand zu treten, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen. Eine persönliche Befangenheit liegt insbesondere vor, wenn Personen in der Sache ein persönliches Interesse haben (§ 5a Abs. 1 lit. a), wenn Personen verwandt, verschwägert oder durch Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind (§ 5a Abs. 1 lit. b), wenn Personen Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in gleicher Sache tätig waren (§ 5a Abs. 1 lit. c).

Der Ausstandskreis umfasst Personen, die Anordnungen treffen, vorbereiten oder dabei mitwirken. Bei der Abklärung, ob persönliche Befangenheit vorliegt, ist stets der konkrete Einzelfall massgebend. Indizien für einen entsprechenden Abklärungsbedarf können u. a. sein:

- Persönliche Beziehungen wie: besondere Freundschaft oder Feindschaft, persönliches Verhalten, das einen unvoreingenommenen Umgang mit einer Angelegenheit objektiv in Frage stellt
- Vorbefassung
- berufliche Beziehungen.

Weltanschaulich-politische Grundhaltungen, z. B. Mitgliedschaften in einer Partei oder einer Glaubensgemeinschaft bedeuten grundsätzlich keine Befangenheit, selbst wenn die entsprechende Gruppierung im Verfahren als Partei auftritt. Bei Vorliegen von zusätzlichen besonderen Umständen kann Befangenheit jedoch ein Thema werden, z. B. wenn ein Behördenmitglied als Organ einer Vereinigung tätig ist oder als deren Exponent oder Exponentin auftritt oder wenn zentrale Anliegen der Vereinigung gleichzeitig zentraler Gegenstand des konkreten Verfahrens bilden (§ 5a RN 24 im Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, Hrsg: Alain Griffel, 3. Aufl., Zürich 2014).

Mitarbeitende, bei denen eine persönliche Befangenheit festgestellt wird oder die eine solche selbst anzeigen, werden von der Bearbeitung des betreffenden Gesuchs entbunden. Das Gesuch wird in solchen Fällen einer anderen Person zur Bearbeitung zugewiesen. Jedes bearbeitete Gesuch wird zudem vor der Antragstellung an den Stadtrat von einer zweiten Person überprüft und abschliessend visiert.

Bei der Beurteilung und dem Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts gilt auch für Mitglieder des Stadtrats die Ausstandspflicht gemäss § 5a VRG (Art. 34 Reglement über die Geschäftserledigung des Stadtrats [RGE, AS 172.100] i. V. m. Art. 43 Verfassung des Kantons Zürich, LS 101, i. V. m. § 42 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1] i. V. m. § 5a VRG).



4/4

Frage 4

Wie stellt der Stadtrat sicher, dass keine Interessenkonflikte entstehen, wenn Organisationen oder Parteien Beratungsangebote machen, während deren Mitglieder gleichzeitig in Verwaltungsstellen oder politischen Gremien über Einbürgerungen mitentscheiden?

Beratungsangebote von Parteien, Organisationen oder privaten Dritten erfolgen ausserhalb des amtlichen Einbürgerungsverfahrens bei der Stadt. Sie unterliegen der Eigenverantwortung der anbietenden Stellen. Entscheidend ist im städtischen Einbürgerungsverfahren, dass Personen, die beim amtlichen Verfahren mitwirken, ihre Unabhängigkeit wahren und sich bei einer allfälligen persönlichen Befangenheit in den Ausstand begeben.

Frage 5 und 6

Bestehen Transparenz - oder Offenlegungspflichten für Personen,- die einerseits an Entscheidungsprozessen beteiligt sind, andererseits aber auch in beratenden Organisationen tätig sind?

Gelten in solchen Fällen konkrete Ausstandspflichten, und wie wird deren Einhaltung kontrolliert?

Siehe Antwort auf Frage 3 und 4.

Frage 7

Gibt es in der Vergangenheit Fälle, in denen solche Befangenheits - oder Unabhängigkeitsfragen festgestellt wurden? Fall[s] ja: Welche Konsequenzen wurden daraus gezogen.

Ja. In diesen Fällen wurde entsprechend den in der Antwort zu Frage 3 beschriebenen Grundsätzen gehandelt.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter